



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 03/10
Anlagen

Freiburg i. Br., 01.02.2010

Unser Zeichen: 58515/0

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 25.02.2010

TOP 4 (öffentlich)

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (mit inzidentem Antrag auf Abweichung von einem Ziel des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Windenergie 2006) zur Aufstellung und zum Betrieb einer Windkraftanlage „Scheerberg“ auf dem Grundstück Flst.-Nr. 282 der Gemarkung Freiamt

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein stimmt dem Antrag der Firma Ökostrom Consulting Freiburg GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (mit inzidentem Antrag des Landratsamtes Emmendingen sowie der Gemeinde Freiamt auf Abweichung von einem Ziel des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Windenergie 2006) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage „Scheerberg“ auf dem Grundstück Flst.-Nr. 282 der Gemarkung Freiamt zu.

2. Anlass

Die Firma Ökostrom Consulting Freiburg GmbH hat im November 2009 bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Emmendingen) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 282 der Gemarkung Freiamt gestellt. Ferner haben das Landratsamt Emmendingen und die Gemeinde Freiamt zwischenzeitlich beim Regierungspräsidium Freiburg als zuständige höhere Raumordnungsbehörde die Zulassung einer Abweichung vom Ziel „PS 4.2.5.2 – Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Windenergie 2006, beantragt.

Mit Schreiben vom 24.11.2009 bat das Landratsamt Emmendingen den Regionalverband hierzu Stellung zu nehmen. Die Frist hierzu wurde bis zum 01.03.2010 verlängert, damit der Planungsausschuss des Regionalverbandes die Angelegenheit beraten kann.

3. Vorhabensbeschreibung

Die Firma Ökostrom Consulting GmbH plant die Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38m, einem Rotordurchmesser von 82m und einer Nennleistung von 2,0 MW auf dem Flst.-Nr. 282 der Gemarkung Freiamt.

Der beantragte Anlagenstandort liegt ca. 250 m entfernt vom nächstgelegenen Vorranggebiet „Schillinger Berg.“ Nach PS 4.2.5.2 des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Windenergie 2006 liegt der beantragte Standort somit in einem Ausschlussgebiet. Dort ist der Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen regelmäßig nicht zulässig. Bei ausschließlicher Anwendung des rechtskräftigen Regionalplans muss eine Zustimmung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag daher auch unter Beachtung des durch die zeichnerische Unschärfe der Raumnutzungskarte bedingten maßstäblichen Ausformungsspielraumes (+/- 1 – 2 mm) ausscheiden (Maßstab 1: 50.000).

(Anlage 1)

4. Gesetzliche Voraussetzung für eine Zielabweichung

Gemäß § 24 LplG kann im Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Zielabweichungsverfahren für Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten vertritt der Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg, Ernst Pfister (MdL), mit Schreiben vom 02.07.2009 die Auffassung, dass „(...) das Instrument der Zielabweichung hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten regelmäßig nicht zur Anwendung kommen wird.“ Der Minister führt im selben Schreiben dagegen auch weiter aus, dass es „Nicht gänzlich ausgeschlossen ist (...), dass bei einer entsprechenden – sehr seltenen – Ausnahmekonstellation die Prüfung im konkreten Einzelfall doch einmal zur Zulässigkeit einer Zielabweichung kommen kann.“

(Anlage 2)

5. Regionalplanerische Bewertung des Vorhabens

Maßgeblich für die Beurteilung des Antrags auf eine Abweichung von Zielen der Raumordnung ist daher die Frage, ob das Vorhaben mit den planungsrechtlichen Grundprinzipien des Regionalplans Kapitel Windenergie 2006 – unter besonderer Berücksichtigung der mit Schreiben vom 02.07.2009 geäußerten Rechtsauffassung des Wirtschaftsministers – vereinbar ist.

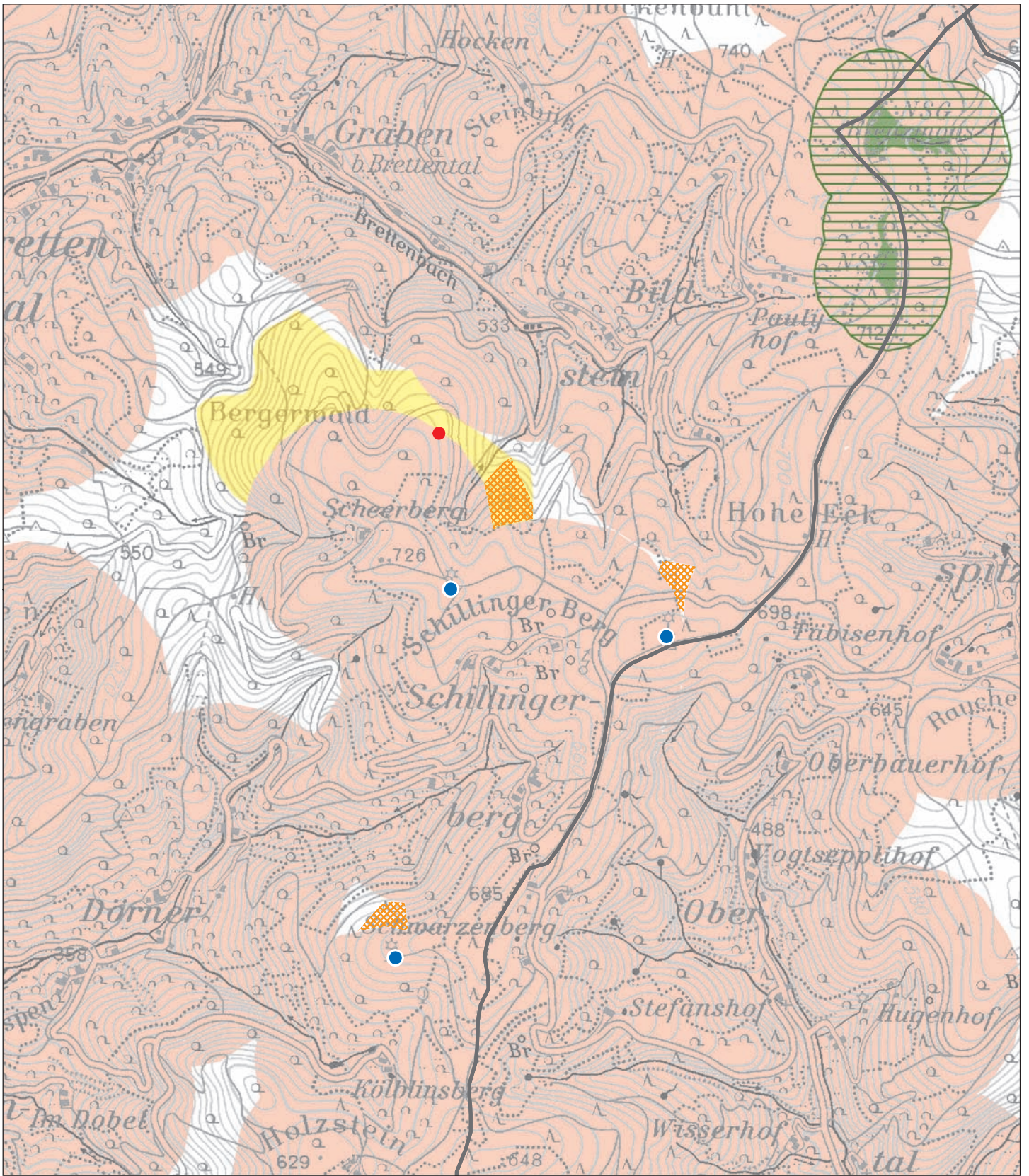
Der betreffende Anlagenstandort war im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel Windenergie, im Rahmen der ersten Offenlage (Stand 28.04.2005) als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen „Schillinger Berg“ vorgesehen. Aufgrund verschiedener Einwendungen (insb. Gemeinde Freiamt, Hotel Ludinmühle) wurde das im 1. Offenlageverfahren enthaltene Vorranggebiet „Schillinger Berg“ entsprechend des Abwägungsergebnisses vom 08.12.2005 neu abgegrenzt. Hierbei wurde das Vorranggebiet um zwei kleinere Teilflächen ergänzt, um die bestehenden Anlagen auf Gemarkung Freiamt (Schillinger Berg, Scheerberg und Kölblinsbühler) in das Vorranggebiet miteinbeziehen zu können sowie das Gebiet im Nordwesten verkleinert, um den Anliegen des Hotels Ludinmühle Rechnung zu tragen.

Die dem regionalplanerischen Konzept zugrundeliegende Ausweisungs- und Planungsmethodik würde durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht verletzt. Die Windhöflichkeit ist nach den Ergebnissen des dem Regionalplankonzept zugrundeliegenden Fachgutachten zufolge ausreichend (mindestens 5,5m/s). Fachrechtliche Restriktionen liegen ebenfalls nicht vor. Die der typisierenden Planungsmethodik zwingend zugrundeliegenden immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände werden eingehalten (vgl. Kartenausschnitt).

(Anlage 1)

Fazit:

Aufgrund der konkreten Fallkonstellation sind die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zielabweichung auch im Sinne des Schreibens des Wirtschaftsministers vom 02.07.2009 gegeben.



- Windkraftanlage Scheerberg, Antrag Ökostrom Consulting Freiburg GmbH
- Windkraftanlage Bestand
- rechtskräftiges Vorranggebiet Windenergie
- Vorranggebiet Windenergie 1. Offenlage Entwurf; Stand: 28.04.2005
- Immissionsschutzabstand Einzelgebäude
- Naturschutzgebiet
- Naturschutzgebiet 200m Pufferabstand
- Gemeindegrenze

**Auszug aus dem Rauminformationssystem
Südlicher Oberrhein (RISO)**

Freimatt

| | | |
|---------------------------|---|--|
| Maßstab: 1:20.000 | Regionalverband Südlicher Oberrhein <small>Planen, Beraten, Entwickeln.</small> | Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichgrafenstr. 19 D - 79102 Freiburg Tel.: +49 (761) 70327-0 Fax: +49 (761) 70327-50 mail: rvso@rvso.de |
| erstellt: 21.01.2010 / Sr | | Grundlage: Digitale Geodaten Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19 |

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund, übermittelte aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg.



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

DER MINISTER

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 51 · 70029 Stuttgart

Herrn Regierungspräsident
Dr. Rudolf Kühner
Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 1-3
76131 Karlsruhe

| | | | | |
|----------|-------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|---|
| P | Regierungspräsidium Karlsruhe | | Datum | |
| VP | -Regierungspräsident- | | Durchwahl 0711 123-2221 | |
| KOB | Blg.: | | Aktenzahlen 5R-2420/43 | |
| ÖR | - 6. Juli 2009 | | <input type="checkbox"/> St. nahm | |
| PR | | | <input type="checkbox"/> Rdtsprache | |
| Kopie: ? | | <input type="checkbox"/> P-Schreiben | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 6 | 7 | 8 | VK | |

2. JUL. 2009

(Bitte bei Antwort angeben)

Zielabweichungsverfahren von Zielen der Raumordnung bei Windkraftanlagen

Ihr Schreiben vom 2. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Frage, in welchem Umfang das Instrument des Zielabweichungsverfahrens bei der Errichtung von Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten zur Anwendung kommen kann. Dabei handelt es nicht darum, über ein Zielabweichungsverfahren neue Standorte abseits von bestehenden Vorranggebieten zu realisieren, sondern um die Frage, ob in Einzelfällen bestehender Vorranggebiete eine Ausdehnung durch Zielabweichung möglich ist.

Dazu möchte ich zunächst festhalten, dass es dabei nicht um die Frage geht, ob eine Windkraftanlage überhaupt zulässig sein kann oder nicht, sondern nur um die Frage, wie die Zulässigkeit einer solchen Windkraftanlage erreicht werden kann, nämlich über eine Zielabweichung oder über eine Überarbeitung der Windkraftplanung einschließlich einer Regionalplanänderung.

Das Wirtschaftsministerium hat zur Möglichkeit einer Zielabweichung bezüglich der Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in in den Regionalplänen festgelegten Ausschlussgebieten – unter anderem in Ziffer II.2. des Antrags „Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Windenergienutzung in Baden-Württemberg“, Landtagsdrucksache 14/2487 – dargelegt, dass eine Abweichung von

einem nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiet regelmäßig die Grundzüge der Planung berühren und daher nicht möglich sein wird. Die Grundzüge der Planung bestehen bei Windkraftanlagen im Kern gerade in der Festlegung der Standorte, an denen eine Windenergienutzung möglich und – im Gegenzug – nicht möglich ist. Denn aufgrund der im Landesplanungsgesetz verankerten „Schwarz-Weiß-Lösung“ ist es Aufgabe und Inhalt der regionalplanerischen Steuerung von Windkraftanlagen, aufgrund einer planerischen Gesamtkonzeption Vorrang- und Ausschlussgebiete gebietsscharf festzulegen und damit eine eindeutige Grenzziehung der Nutzungsmöglichkeiten zu erreichen.

Die – zusätzlich mit einer entsprechenden Planungspflicht der Träger der Regionalplanung verbundene – „Schwarz-Weiß-Lösung“ ist, wie Sie wissen, eine sehr strikte Regelung. Sie erfordert ein Planungskonzept, das eine stimmige und nachvollziehbare Begründung für die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und ebenso für die Ausschlussgebiete umfasst. Die Festlegungen in einem Regionalplan müssen deshalb auf einer flächendeckenden Überprüfung des gesamten Planungsraums auf geeignete und nicht geeignete Standorte anhand von Ausschluss- und Abwägungskriterien unter umfassender Abwägung aller berührten öffentlichen und erkennbaren privaten Belange beruhen.

Diese besondere Bedeutung der „Schwarz-Weiß-Lösung“ führt dazu, dass das Instrument der Zielabweichung hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten regelmäßig nicht zur Anwendung kommen wird. Nicht gänzlich ausgeschlossen ist dabei, dass bei einer entsprechenden – sehr seltenen – Ausnahmekonstellation die Prüfung im konkreten Einzelfall doch einmal zur Zulässigkeit einer Zielabweichung kommen kann.

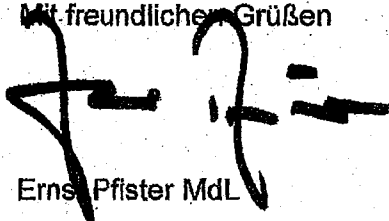
Wenn aber die Grundzüge der Planung berührt sind und eine Zielabweichung somit ausscheidet, besteht die Möglichkeit, die Zulässigkeit der betreffenden Anlagen über eine Änderung des Regionalplans zu erreichen. Das gilt gerade auch für die von Ihnen angesprochene Fallgestaltung, dass der Abstand zu bereits in einem Vorranggebiet stehenden Anlagen für eine neue Anlage zu gering ist. Denn wenn die heutigen Anlagen angesichts ihrer aktuell möglichen Größe zur Ausnutzung einer optimalen Windausbeute auch etwas größere Abstände zu bestehenden Anlagen brauchen, dann spricht viel dafür, dass dies eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist, die die Frage einer Überarbeitung der bisherigen Planung, und zwar im gesamten Regionsgebiet, aufwirft.

Dass die Regionalverbände ihre Regionalpläne hinsichtlich der Windkraftnutzung überprüfen, ist nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums im Übrigen bereits im Hinblick auf das Energiekonzept 2020 des Wirtschaftsministeriums geboten. Ich beabsichtige daher, die demnächst zu wählenden Mitglieder der Regionalversammlungen über das Energiekonzept der Landesregierung und insbesondere dessen wichtige Ziele im Hinblick auf die Nutzung der Windkraft zu informieren und um ihre maßgebliche Mithilfe zur Realisierung des angestrebten Ausbaus der Windkraftnutzung zu bitten.

Schließlich dürfte einem Investor auch nicht damit gedient sein, mit dem Weg über ein Zielabweichungsverfahren ein sehr hohes, jedenfalls aber kaum kalkulierbares rechtliches Risiko einzugehen, während im Falle der regionalplanerischen Steuerung der Windkraftnutzung Planungssicherheit besteht.

Ergänzend darf ich Ihnen zu dem von Ihnen über die allgemeine Fragestellung hinaus angesprochenen konkreten Einzelfall (Erweiterung des Windparks „Alzheimer Höhe“ in Walldürn) noch mitteilen, dass er nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums noch weiterer Prüfung bedarf. Hierzu ist das Wirtschaftsministerium bereits auf Fachebene auf das Regierungspräsidium zugekommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ernst Pfister', written over a horizontal line.

Ernst Pfister MdL